

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
4 O 61/05



Verkündet am
21. Juni 2005

S ... JFAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Ellwangen
4. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Kreissparkasse Ostalb

vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Johannes W... und den stellvertr.
Vorsitzenden Michael I...
Katharinenstr. 2, 73525 Schwäbisch.Gmünd

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte K... u. Koll.

gegen

Elke Hoffmeister

Kimbernweg 4, 73433 Aalen-Wasseralfingen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Mayer u. Koll., Marktplatz 18, 73479 Ellwangen

wegen Unterlassung

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Ellwangen/Jagst auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 2005 durch

Richterin am Landgericht F--- -F---
als Einzelrichterin
für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten, der SWR habe einen Bericht über das unzulässige Verhalten der Klägerin erstellt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 2/3 und die Beklagte 1/3.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110.% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert: 4.000,00 €

Tatbestand

Die Klägerin fordert von der Beklagten die Unterlassung rufschädigender Äußerungen.

Die Klägerin hatte mit der Beklagten, die Kundin der Klägerin ist, eine Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften getroffen und für die Beklagte wiederholt Lastschriften eingezogen. Aufgrund des Widerspruchs der jeweiligen Zahlungspflichtigen erfolgte am 26.03., 08.05. und 17.10 2003 eine Rücklastschrift der eingezogenen Beträge woraufhin die Klägerin entsprechend Ziff. 10 der mit der Beklagten getroffenen "Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften" in Verbindung mit Ziff. 17 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten als Auftraggeberin des jeweiligen Lastschrifteinzugs für die Rücklastschrift ein Entgelt in Höhe von 5,50 Euro je Vorgang, insgesamt also 16,50 Euro in Rechnung stellte. Die Beklagte ließ der Klägerin einen Mahnbescheid zustellen, mit dem sie Rückzahlung der 16,50 Euro verlangte. Nach Widerspruch der Klägerin wurde der Rechtsstreit an das zuständige Amtsgericht Aalen verwiesen, das durch rechtskräftiges Urteil vom 26.01.2005 die Klage der Beklagten kostenpflichtig abwies.

Die Beklagte hatte schon vor Zustellung des Urteils des Amtsgerichts Aalen auf den Internetseiten www.hoffmeister-edv.de und www.einkauf-ostalb.de die Behauptung aufgestellt, die Klägerin betreibe eine unzulässige Abzocke und verlange von ihren Kunden unzulässige Rücklastschriftgebühren. Außerdem habe der SWR einen Bericht über das unzulässige Verhalten erstellt.

Die Klägerin trägt vor:

Diese Behauptungen seien zum einen geeignet, die Klägerin in ihrem wirtschaftlichen Ruf zu verletzen. Zum anderen seien die Behauptungen auch schlicht unwahr, was sich insbesondere aus dem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Aalen ergebe. Darüber hinaus sei die Behauptung, der SWR habe einen Bericht über das unzulässige Verhalten der Klägerin erstellt, frei erfunden und unwahr.

Außerdem drohe der Klägerin ein erheblicher Schaden, da die Beklagte die rechtswidrigen Behauptungen auf gewerblichen Internetseiten publiziert, die jedermann zugänglich sind und sehr häufig frequentiert werden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten,

b) die Klägerin verlange unzulässigerweise Rücklastschriftgebühren,

c) der SWR habe einen Bericht über das unzulässige Verhalten der Klägerin erstellt;

a) (die Klägerin betreibe "unzulässige Abzocke") wird für erledigt erklärt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen, und stimmt der teilweisen Erledigung nicht zu.

Sie trägt vor:

Die Äußerungen seien Werturteile und durch ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 I 1 GG geschützt, weshalb sie nicht widerrechtlich seien. Im Übrigen habe sie bereits am 06.05. und somit vor Zustellung der Klage eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass statt „ Die unzulässige Abzocke der KSK Ostalb in Aalen“ es nunmehr heißt „Ist dieses eine unzulässige Abzocke der Banken?“, weshalb Erledigung nicht eingetreten sei.

Die Klägerin erwidert:

Bei den Äußerungen der Beklagten handle es sich nicht bloß um Wertungen, sondern vielmehr um unwahre Tatsachenbehauptungen. Zumindest hätten sie einen Tatsachekern, der einem Beweis zugänglich sei. Die Beklagte gehe grob geschäftsschädigend vor, indem sie durch Hinterlegung im Quelltext ihrer Internetseite erreiche, dass jede Suchmaschine bei Eingabe des Namens der Klägerin sofort auf die Behauptungen der Beklagten stößt. Sie bestreitet, dass vor Rechtshängigkeit Abänderung erfolgt sei, hilfsweise verweist sie auf eine Umdeutung in eine privilegierte Klagerücknahme nach §269 III S.3 ZPO.

Zu den Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch nur zum Teil begründet.

I.

Der Klägerin steht hinsichtlich der Behauptung der Beklagten, der SWR habe einen Bericht über das unzulässige Verhalten der Klägerin erstellt, ein Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 823 I, 824 I, 1004 BGB zu.

1. Es ist unwahr, dass der SWR einen Bericht über das unzulässige Verhalten der Klägerin erstellt hat. Dies behauptet die Beklagte jedoch sinngemäß auf ihrer Internet Seite. Obgleich die Klägerin nicht direkt genannt wird, (es heißt wörtlich " Der SWR hat auch einen Bericht über das unzulässige Verhalten erstellt"), bezieht ein objektiver Leser diese Aussage auf die Klägerin. Das ergibt sich aus der Nennung der Klägerin im vorausgehenden und unmittelbar nachfolgenden Satz. Da es sich hierbei um eine unwahre Tatsache handelt, kann sich die Beklagte auch nicht auf Art. 5 I 1 GG berufen.

2. In Bezug auf die Aussage der Beklagten, die Klägerin verlange unzulässige Rücklastschriftgebühren, steht der Klägerin jedoch kein Anspruch auf Unterlassung aus §§ 823 I, 824 I, 1004 BGB zu.

Die Klage ist insoweit nicht begründet, da es sich hierbei um eine Meinungsäußerung der Beklagten handelt, die von Art. 5 I 1 GG geschützt wird.

a) Tatsachen werden definiert als Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die sinnlich wahrnehmbar in die Wirklichkeit getreten und einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind (Müko-Wagner BGB 4. Aufl. Rdnr. 9 zu § 824). Werturteile sind demgegenüber durch eine subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt sowie durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens

gekennzeichnet und lassen sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen; auf das inhaltliche Niveau und die Qualität der Aussage kommt es nicht an (Müko a.a.O.) Dabei ist auf den Schwerpunkt der Äußerung abzustellen. Steht nach dem objektiven Erklärungswert die Wertung im Vordergrund, der gegenüber die tatsächliche Behauptung als substanzarm in den Hintergrund tritt, gilt die Äußerung insgesamt als Werturteil (Müko a.a.O.). Keine Tatsachen sind rechtliche Wertungen, z. B. die Feststellung, ein realer Vorgang erfülle einen Straftatbestand (Müko a.a.O. Rdnr 21).

b) Die Beklagte kann sich daher auf Art.5 I GG berufen. Diese Verfassungsnorm gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Die Meinungsäußerung enthält ein Urteil über Sachverhalte. Der Grundrechtsschutz besteht unabhängig davon, ob die Äußerung emotional oder rational, grundlos oder begründet ist und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich gehalten wird (BVerfG, NJW 1995, 3303).

c) Insbesondere hat der sich Äußernde nicht nur das Recht, überhaupt seine Meinung kundzutun. Er darf dafür auch diejenigen Umstände wählen, von denen er sich die größte Verbreitung oder die stärkere Wirkung seiner Meinungskundgabe verspricht (BVerfG, NJW 1995, 3303). Hier ist im Fließtext bei den Begriffen „rechtswidriges Abzocken“ und „rechtswidrige Gebühren“ jeweils ausdrücklich ein „meiner Meinung nach“ eingefügt. Der Gesamtkontext zeigt, dass der Schwerpunkt auf der Meinungsäußerung liegt.

Die Beklagte kann ihre Meinung, entgegen der wiederholt vorgetragenen Auffassung der Klägerin, nach den genannten Grundsätzen daher gerade auch auf der viel besuchten Internetseite www.einkauf-ostalb.de kundtun.

Das rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts Aalen im Streit auf Rückzahlung hat für die Frage der Meinungsäußerung keine Auswirkung.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 I, 92 I.1 Hs 2 ZPO i. V.m. §269 III ZPO.

a) Die teilweise Klagerücknahme ist ohne Zustimmung der Beklagten wirksam, da nur die Güteverhandlung stattfand und Klagerücknahme somit vor Überleitung ins - streitige - schriftliche Verfahren erfolgte.

b) Die ursprüngliche Klage in Antrag a) war unbegründet, weshalb die Kosten insoweit auch bei Rücknahme nach § 269 III S.3 ZPO der Klägerin aufzuerlegen sind. Bei der Äußerung der Beklagten, die Klägerin betreibe „unzulässige Abzocke“, handelt es sich um die Meinung der Beklagten. Eine solche Meinungsäußerung wird stets vom Schutz des Grundrechts umfasst, es sei denn es handle sich um Schmähkritik. Der Begriff der Abzocke stellt keine Schmähkritik dar. Da die Einstufung als Schmähkritik voraussetzt, dass die Kritik in der persönlichen Herabsetzung besteht, liegt sie bei Äußerungen in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vor. Aufgrund der in den Medien vieldiskutierten obergerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich hier um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage. Die Banken stehen aufgrund ihrer Monopolstellung und da sie den Verträgen mit Kunden regelmäßig ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundelegen, im öffentlichen Interesse. Die Beklagte kann sich dagegen ebensowenig wehren wie die restliche Bevölkerung. Daher bleibt ihr nur Möglichkeit, ihren Unmut durch die Äußerung ihrer Meinung kund zu tun. Bei derartigen Äußerungen spricht nach ständiger Rechtsprechung eine Vermutung zugunsten der Freiheit der Rede (BVerfG 1995, 3303, 3305; BVerfG Az. 1 BVR 410/95).

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

F... -F...
Richterin am Landgericht

